

Sehr geehrter Herr Maag

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Nach einer kurzen Vernehmlassung bei den Mitgliedern des Vernehmlassungsausschusses der kommunalen Verbände ergeben sich zum Entwurf die folgenden Bemerkungen:

- Grundsätzlich ist es wichtig und zu begrüßen, dass die Geoinformationsdaten möglichst umfassend erfasst, registriert und auch „mobilisiert“ werden können. Die Vorlage erscheint unter diesem Gesichtspunkt gelungen.
- Gegenüber dem geltenden Recht konnten einige „Antiquitäten“ ausgemerzt werden (z.B. die Bestimmung, wonach der Gemeinderat Ausgaben für die Amtliche Vermessung bewilligt).
- Vortrag Seite 6: Hier wird ausgeführt, die Geobasisdaten des kommunalen Rechts würden auf einem kommunalen Erlass basieren. Hier können wir uns nicht so recht vorstellen, wie die Gemeinden hier genau legiferieren werden. Ev. sind die Pläne der Gemeinden gemeint.
- Vortrag Seite 8, Bemerkung zu Art. 3, Vortrag Seite 11, Bemerkung zu Art. 11: Hier wird auf die regionale Zusammenarbeit der Gemeinde verwiesen. Uns ist bekannt, dass es hier erste Zusammenarbeitsmodelle gibt. Es stellt sich indessen die Frage, worin die Aufgaben der Gemeinden genau bestehen. Die bekanntesten regionalen Zusammenarbeitsmodelle basieren meines Wissens auf Geometer-Aktivitäten, welche die Gemeinden zu einer regionalen Anbindung animiert haben.
- Vortrag Seite 24: „Der Aufbau einer kommunalen Geodateninfrastruktur und die notwendige Vernetzung... werden auch die Gemeinden fordern“. Auch hier können wir nicht genau abschätzen, was die Gemeinden – zu welchem Preis – werden vorzukehren haben.
- Art. 35: Ist hier die kommunale Zuständigkeit gerechtfertigt?
- Art. 42 ff. (Nachführung): Gemäss Art. 42 Abs. 2 ist die Gemeinde nach wie vor für die amtliche Vermessung und die Nachführung zuständig. Kommunale Zuständigkeiten machen dann Sinn, wenn die Gemeinden auf die Aufgabenerfüllung aktiv Einfluss nehmen kann und diese auch politisch, „technisch“ und rechtlich verantworten kann. Hier stellt sich für uns die Frage, ob diese kommunale Zuständigkeit nicht eine Fiktion sei, indem die Gemeinden alle fünf Jahre mit einem Geometer einen Vertrag abschliessen, sich dann aber in jeder Hinsicht von der Aufgabe verabschieden (verständlicherweise). Wir können letztlich kaum beurteilen, wie es sich hier genau verhält. Wir haben bereits in früheren Diskussionen eingeworfen, es wäre für uns auch ein Modell denkbar, in welchem der Kanton – immer für ganze Regionen – mit Geometern Verträge abschliessen würde. Es ist schwierig zu beurteilen, ob in einem solchen Modell (mit einer anderen Aufgabenteilung) die „Bürgernähe“ verloren gehen würde.
- Art. 43: Stossend ist der Umstand, dass die Gemeinden zwar einen Nachführungsgeometer anstellen müssen, die Abgeltung aber hoheitlich festgesetzt wird. Zudem erscheint auch die Anbindung des Vertrags an eine natürliche Person etwas merkwürdig, weil es sich bei den Geometern heute meistens um Firmen (juristische Personen) handelt, welche die Tätigkeiten auf verschiedene Spezialisten verteilen.
- Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass es aus der Sicht der Gemeinden störend erscheint, dass die Gemeinden einen grossen Teil der Geodaten zusammentragen und zusammenfassen, diese dann via Geometer dem Kanton zur Verfügung stellen, welche dann wiederum den Gemeinden via Datenbearbeitungssystem *kostenpflichtig* zur Verfügung gestellt werden. Dass gegenüber Dritten die Kosten verrechnet werden, erscheint gerechtfertigt, nicht aber die Absicht, den Gemeinden entsprechende Kosten zu verrechnen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.

Freundliche Grüsse

Daniel Arn

Verband Bernischer Gemeinden
Dr. Daniel Arn, Rechtsanwalt
Geschäftsführer
Kramgasse 70
3000 Bern 8

Tel.: 031 311 08 08
Fax: 031 312 24 64

daniel.arn@advokatur-afs.ch
www.begem.ch